

nicht theils in den Strafanstalten eine gründlichere Besserung der daselbst Detinirten erhele, theils nicht die polizeiliche Ueberwachung der Entlassenen auf legislatorischem Wege geregelt und wesentlich geändert, theils endlich nicht die Abneigung der Arbeitgeber gegen Entlassene noch allgemeiner beseitigt werden kann, oder dagegen der von uns schon zu wiederholten Malen ausgesprochene Wunsch, daß **Arbeitshäuser für Freiwillige** errichtet würden, Berücksichtigung findet, so lange wird und muß die Fürsorge für die aus den Strafanstalten entlassenen Personen mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, die von den Mitgliedern des Vereins beim besten Willen nicht besiegt werden können.

Ohne uns über den ersten der hier angeführten Punkte weiter verbreiten zu wollen, können wir doch leider den Herren Vorständen der Straf- und Besserungsanstalten, so wie den dabei angestellten Herren Geistlichen die requirirte Versicherung nicht vorenthalten, daß ihre auf die Besserung der Sträflinge gerichteten Bemühungen, so rühmlich und den Verhältnissen angemessen sie auch sind, nicht allein sehr häufig völlig erfolglos bleiben, sondern daß auch namentlich ein gutes Betragen in der Anstalt durchaus noch keine Gewährleistung für wirklich erfolgte Besserung ist. So wollen wir beispielsweise nur anführen, daß die aus der Arbeitsanstalt zu Zwickau am 6. November 1844, 27. December 1844 und 25. Februar 1845 mit der besten Censur über ihre Aufführung entlassenen Johann Gottlob St., Johann Joseph Sch. und Johann Gustav Robert G. wenige Wochen nach ihrer Entlassung ungeachtet der von unserer Seite ihnen zu Theil gewordenen Fürsorge wieder rückfällig worden sind. — Was die polizeiliche Ueberwachung der Entlassenen anlangt, so wäre sehr zu wünschen, daß das Königreich Sachsen bald auch gesetzliche Vorschriften wegen der Behandlung derjenigen Personen, über welche die Ortsbegrenzung und Stellung unter polizeiliche Aufsicht verhängen worden ist, erhielt, wie solches z. B. neuerlich für das Königreich Württemberg durch die Ministerialverfügung vom 29. Juli 1845 der Fall gewesen ist. Es würden dann gewiß manche hier und da vorkommende Uebelstände und Härten wegfallen, welche das ehrliche Fortkommen der Entlassenen in der bürgerlichen Gesellschaft jetzt vielmehr hindern, als befördern, und dennoch wohl keinen wesentlichen Vortheil bringen. Es würde namentlich auch hierdurch der obenerwähnten zu großen Abneigung der Arbeitgeber, sich mit bestrafte[n] Verbrechern zu befassen, mehr abgeholfen und somit den letztgedachten Personen derjenige Standpunct in der Gesellschaft zu Theil werden, der ihnen nur zum Nachtheile der Gesellschaft selbst entzogen wird. Um nicht zu Mißverständnissen Veranlassung zu geben, wollen wir uns über diesen Standpunct etwas deutlicher aussprechen.

Weit entfernt, für den Verbrecher sofort nach überstandener Strafe eine völlige Rehabilitation seiner bürgerlichen Stellung *)

*) Daß hier ohnehin nicht von politischen Ehren- und sonstigen Rechten, welche in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen durch Criminaluntersuchungen verloren gehen können, die Rede ist, bedarf wohl keiner Erwähnung.

und des Zutrauens von Seiten der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen, sind wir vielmehr damit einverstanden, daß er nach überstandener Strafe erst noch eine sociale Phase zu durchlaufen habe, während welcher er vom Staate einer besondern Aufsicht zu unterwerfen und im bürgerlichen Verkehre Seiten seiner Mitbürger mit besonderer Vorsicht zu behandeln ist.

Allein wir verlangen für jeden Entlassenen, daß es ihm möglich gemacht werde, sich das Zutrauen wieder zu erwerben, folglich nach und nach aus dieser Phase herauszutreten und sich daher auch hinsichtlich seiner socialen Stellung völlig zu rehabilitiren. — Diese Möglichkeit muß ihm gewährt werden; nicht allein er selbst hat das Recht, dies zu fordern, sondern auch die bürgerliche Gesellschaft ist auf das Höchste dabei interessirt, daß ihre politisch-kranken Mitglieder nach und nach völlig wieder genesen.

Für diese Möglichkeit der Rehabilitation hat zeitlich der Staat unmittelbar nichts gethan und sie ist daher auch unter besonders günstigen Verhältnissen in einzelnen Fällen vorhanden gewesen. Die Vereine zur Fürsorge für die Entlassenen füllen daher noch immer eine Lücke im Staatsorganismus aus**), allein die Gesetzgebung sollte ihren Bemühungen wenigstens zu Hilfe kommen.

Insofern der eigentliche Zweck dieser Vereine — abgesehen von der Fürsorge für die aus Besserungsanstalten entlassenen hilfsbedürftigen Personen — dahin geht, die Rehabilitation der Entlassenen zu befördern, so sind alle objectiven Hindernisse, welche dieser Rehabilitation entgegen stehen, auch Hindernisse des Vereinszweckes. Daher haben wir uns auch für berechtigt gehalten, ein auf unsere Erfahrungen gegründetes Wort darüber zu sprechen. Dagegen würde es unserer Stellung nicht angemessen sein, uns über das Specielle der möglichen Verbesserungen in Bezug auf den einschlagenden sehr wichtigen und allerdings auch sehr schwierigen Theil der Staatsverwaltung zu verbreiten und zwar schon deshalb nicht, weil die hier in Frage kommende Disciplin nur einen Zweig der Lehre von der Verpflichtung der Staatsregierung zur Aufmerksamkeit auf die Lästigen und namentlich Gefährlichen im Staate bildet und daher aus keinem höheren und umfassenderen Gesichtspuncte genommen werden muß. Wenn wir oben die Errichtung von Arbeitshäusern für Freiwillige wiederholt in Erwähnung gebracht und damit allerdings einen speciellen Wunsch ausgesprochen haben, so rührt dies daher, daß wir gerade diese Einrichtung nicht nur als wünschenswerth für unseren Zweck (als Uebergangsanstalt für entlassene Sträflinge, gleich unserem für weibliche Entlassene bestehenden Asyle), sondern auch als unbedingt nothwendig für mehrere andere der wichtigsten Staatszwecke betrachten müssen.

**) Dies ist ausdrücklich ausgesprochen in §. 3. der unterm 2. Juli 1836 allerhöchsten Orts bestätigten Statuten des Vereines: „Die Thätigkeit des Vereines beginnt da, wo die unmittelbare Wirksamkeit des Staates aufhört.“

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Schletter.

I. Montag d. 16. Novb. a. c. Abd. 6 U. I. R. T. — — — □ A.